

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.**Zweiter Bericht**der zum Entwurfe einer Ablösungs-Ordnung niedergesetzten
Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 22/24. Mai 1848 erhielt die genannte Deputation den Auftrag, darüber zu berathen und zu berichten, ob und wiefern das bisher vom Staate ausgeübte und zum Vortheile der Staatscasse verpachtete Mitjagdrecht im Gebiete gänzlich aufzugeben, und das Jagdrecht allein den Grundeigenthümern zu überlassen sei, dabei aber, weil die Ausübung des Jagdrechts von Seiten der kleineren Landbesitzer mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, und auch andere Ordnungsvorschriften nicht zu entbehren sein dürften, zugleich darauf Bedacht zu nehmen, inwiefern etwa den Gemeinden die Rugbarmachung des Jagdrechts zum Besten sämtlicher Grundeigenthümer und Landbesitzer in denselben zu überlassen, auch sonstige geeignete Anordnungen zur Vermeidung jener Unzuträglichkeiten zu treffen, und welche Vorschriften überhaupt für die Erhaltung einer gegen Mißbräuche sichernden Ordnung festzusetzen seien, und über alles dieses einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Deputation hat sich nun den ihr aufgetragenen Berathungen unterzogen, und ermangelt nicht, als das Resultat derselben, den Entwurf einer Jagdordnung (Unteranlage A.) hieneben einzureichen, worin die nach ihrer Ansicht erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt sind, und worin zugleich alle übrigen Fragen ihre Erledigung finden.

Sie erlaubt sich, zur Motivirung und Erläuterung ihrer Vorschläge den Entwurf mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem die Grundrechte des deutschen Volks §. 37 alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben haben, bedurfte die Frage, ob auch der bremische Staat auf das bisher im Gebiete ausgeübte Mitjagdrecht verzichten wolle, kaum einer weiteren Erörterung. Die Deputation mußte sich daher um so mehr für die Bejahung derselben entscheiden, als sie in der Aufhebung dieses Jagdrechts zugleich eine billige Entschädigung für die Beschränkungen zu finden glaubte, welchen die mitberechtigten Grundeigenthümer bei Ausübung ihres Rechts aus höheren Rücksichten unterworfen werden, und als der Ertrag der zum Vortheile der Staatscasse verpachteten Jagden nie so bedeutend war, um die Beibehaltung eines Rechts zu rechtfertigen, welches für die Einführung einer besseren Ordnung immer ein Hinderniß gewesen sein würde.

Viel größere Bedenken hatte die Deputation, den Gutsherren ihr bisheriges Jagdrecht zu nehmen und es auf die Meier zu übertragen, zumal da nach den Grundrechten die Berechtigung zur Jagd in dem Grundeigenthum liegen soll, und nicht unerhebliche Gründe dafür anzuführen sind, daß nach dem bisherigen Rechte auch der Guts herr als Grundeigenthümer anzusehen sei.

Allein da nach der ganzen Tendenz der Grundrechte, insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 35, 36, angenommen werden muß, daß sie die Rechte des Guts herrn nur als auf dem Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen, den Besitz des Meiers aber als das eigentliche Grundeigenthum betrachten, so durfte die Deputation wohl voraussetzen, daß dem Guts herrn schon durch die Grundrechte sein bisheriges Jagdrecht genommen sei.

Hiernach erschien es aber um so weniger bedenklich, das Jagdrecht des Meiers gesetzlich festzustellen, als diese Bestimmung bei uns nicht in dem Maße, wie anderswo, als ein Eingriff in wohl erworbene Rechte angesehen werden kann, indem der bremische

Gutsherr von seinem Jagdrechte nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht und immer nur einen so geringen Nutzen davon gezogen hat, daß derselbe fast durch die Verbesserung aufgewogen wird, welche dem Meiergute und also indirect auch dem Gutsherrn aus der Uebertragung des ganzen Jagdrechts erwächst.

Erhält nun aber jeder Grundbesitzer das Jagdrecht, so ist es auf der andern Seite eine unabwiesliche Nothwendigkeit, der Ausübung dieses Rechts Schranken zu setzen, wenn nicht die persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, die Feldfrüchte den mannigfachsten Beschädigungen ausgesetzt, und das Jagdrecht eine Quelle unzähliger Streitigkeiten werden soll.

Diese Nothwendigkeit bedarf wohl keines weiteren Beweises, es soll hier daher nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es bei unbeschränkter Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden gar nicht erzwungen werden kann, daß Jeder auf dem Seinigen bleibt, und daß nicht eine Menge unberechtigter Jagdliebhaber das Feld durchstreifen, und gar keine Sicherheit gewähren, daß die Jagd mit der gehörigen Vorsicht und mit der nöthigen Schonung der Feldfrüchte ausgeübt wird.

Die Deputation hat sich daher vereinigt, eine Verpachtung der Jagd in bestimmten Bezirken in Vorschlag zu bringen, wodurch allen Unzuträglichkeiten vorgebeugt, und zugleich den Berechtigten die Nutzung des Jagdrechts nicht entzogen wird.

Von der Verpflichtung zur Verpachtung werden jedoch die im Entwurfe §. 9 aufgeführten Grundstücke ausgenommen werden müssen, die sub a. Erwähnten, weil hier von der unbeschränkten Ausübung der Jagd keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die sub b. Bezeichneten, weil es ungerecht sein würde, Grundeigenthümer, welche sich bisher eines ganz unbeschränkten Jagdrechts mit Ausschluß des Staats erfreuten, also ohne das andern Grundbesitzern für die Beschränkung zu Theil werdende Aequivalent und ohne dringende, hier kaum mehr als sub a. vorliegende Gründe in der Ausübung ihres bisherigen Rechts zu beschränken, die sub c. d. aufgeführten Grundbesitzer endlich, weil häufig die Jagd einen Theil ihres Broterwerbes ausmacht, die Ausübung derselben auch schon bisher völlig unbeschränkt gewesen ist, und wegen der völlig freien Lage der Ländereien, und der Schwierigkeiten, welche die sumpfige Beschaffenheit des Bodens und die breiten Gräben dem Jäger darbieten, ohne die anderwärts zu befürchtenden Nachtheile auch künftig frei gegeben werden kann.

Mit diesen Ausnahmen glaubt die Deputation die vorgeschlagene Verpachtung aber unbedingt empfehlen zu müssen. Nur auf diesem Wege ist die Erhaltung einer guten Ordnung und Sicherheit gegen Mißbräuche möglich.

Die Grundeigenthümer können sich auch die Beschränkung ihres Rechts um so mehr gefallen lassen, als ohne dieselbe in sehr kurzer Zeit jedes Jagdobject verschwinden, somit also nicht nur die Ausübung des Jagdrechts, sondern auch der Ertrag desselben gänzlich wegfallen würde.

Nach dem Vorschlage der Deputation soll die Besorgung der Jagdangelegenheiten Deputirten aus der Mitte der Betheiligten übertragen werden, wodurch die Grundeigenthümer Sicherheit erlangen, daß die Jagd auf ihrem Grund und Boden nur unter solchen Bedingungen verpachtet wird, welche ihnen in der anderweitigen Benutzung desselben auf keine Weise hinderlich sind.

Wenn später eine neue Gemeindeordnung ins Leben tritt, und sich in einem Gemeindevorstande eine hinlängliche Anzahl von Bezirksinteressenten befindet, so kann die Verwaltung der Jagdbezirke zweckmäßig mit der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Schließlich darf die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß sie auch die für die Jagd erforderlichen polizeilichen Vorschriften in ihrem Entwurfe aufgenommen hat, welche mit geringen Modificationen dieselben sind, wie sie schon die Jagdpolizeiordnung von 1836 enthält.

Sie ist hierbei davon ausgegangen, daß es nöthig oder doch zweckmäßig sei, einestheils alle früheren Jagdgesetze aufzuheben, um namentlich alle Zweifel über die Anwendbarkeit des ältern, den jetzigen Zeiten nicht mehr entsprechenden Rechts, über Wilddiebstahl und Jagdfrevel zu beseitigen, andern Theils aber sämmtliche, die Jagd betreffenden gesetzlichen Vorschriften, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen, und darf daher wohl hoffen, daß auch dieser Theil des Entwurfs wenigstens im Allgemeinen Billigung finden werde.

Unter-Anlage A.
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Entwurf einer Jagd-Ordnung.

§. 1.

Alle Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, namentlich das bisher dem Staate zustehende Recht der Mitjagd und die Jagdgerechtigkeit der Gutsherren auf den Ländereien ihrer Meier ist, wie alle Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwede, einschließlich der bisher von den Bewohnern der Kirchspiele Wasserhorst und Horn abgegebenen Schießvögel, ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Jeder Grundeigenthümer und bei getheilten Eigenthumsverhältnissen der Nuzzeigenthümer (Meier, Erbenzinsmann u. s. w.) hat das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden. Nur die Ausübung dieses Rechts ist aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

§. 3.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung soll nicht von den Grundbesitzern ausgeübt, sondern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu ihrem Vortheil verpachtet werden. Die Verpachtung kann unter der Hand geschehen, muß aber öffentlich an den Meistbietenden erfolgen, sobald dies von der Mehrzahl der Bezirks-Interessenten verlangt wird.

§. 4.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Feldmarken der Dörfer. Es soll aber den Jagdvorständen überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Feldmarken zu einem Jagdbezirk zu vereinigen oder einzelne Theile einer Feldmark andern Jagdbezirken zuzulegen, in welchen Fällen die Uebereinkunft, und, in Ermanglung einer desfallsigen Bestimmung, der Flächeninhalt der Grundstücke, für die Vertheilung des Pachtzinses den Maßstab abgiebt.

Auch sind die Jagdvorstände berechtigt, unter Zustimmung des Landherrn aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden.

Alle zulässigen Bestimmungen über Abänderung der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von 12 Jahren gültig sein.

§. 5.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird von den Jagdvorständen in die Gemeindecasse bezahlt, demnächst aber den theilhaftigen Grundeigenthümern nach Verhältniß des Flächeninhalts der in der Verpachtung begriffenen Grundstücke auf die von ihnen zu entrichtenden Gemeindeabgaben angerechnet, oder in Ermanglung derselben ausbezahlt.

Wenn die Mehrzahl der Bezirksinteressenten mit $\frac{2}{3}$ der in der Verpachtung begriffenen Grundstücke sich dafür erklären, kann aber auch der Pächtertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.

§. 6.

Die Landherren haben allgemeine, die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen, welchen von den Jagdvorständen besondere, nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt werden können.

Nur unbescholtene Personen werden als Pächter zugelassen. Solchen, von denen sich nach früheren Vorgängen ein Mißbrauch der Waffen befürchten läßt, ist der Jagdschein vom Landherrs zu verweigern oder den Umständen nach nur gegen Caution zu ertheilen.

§. 7.

Den Jagdvorständen soll nachgelassen sein:

- a) wenn die Mehrheit der Bezirks-Interessenten mit $\frac{2}{3}$ der in dem Bezirk belegenen Grundfläche einwilligt, die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ohne Verpachtung durch einen verpflichteten Jäger beschießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie §. 5. verordnet ist, zu Theil wird;
- b) unter gleicher Zustimmung der Betheiligten die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gänzlich ruhen zu lassen;
- c) einzelnen betheiligten Grund-Eigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdnutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle unter Entfagung ihrer Theilnahme am Jagdertrage ruhen zu lassen.

§. 8.

Von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeschlossen sind alle mit Mauern, Planken, Stacketen, lebendigen Hecken und Gräben befriedigte Gärten und Höfe, welche mit Wohnungen verbunden sind, ohne daß indeß dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts gestattet wird.

§. 9.

Dagegen steht die Ausübung des Jagdrechts den Grund-Eigenthümern zu:

- a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem Zusammenhange einnehmen;
- b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen der Staat bisher kein Mitjagdrecht ausübte;
- c) in den Feldmarken von Wasserhorst, Wummeseede, Niederblockland und Oberblockland und auf dem unteren Theile des Lehesterfeldes;
- d) auf sämtlichen holleraländischen Außendeichsländereien und auf den im Gerichte Borgfeld außerhalb Deichs belegenen Wiesen.

Den gedachten Grund-Eigenthümern bleibt jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken den vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken anzuschließen, oder beziehungsweise besondere Jagdbezirke zu bilden, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 10.

Der betreffende Landherr hat jedem, welcher sich, als zur Ausübung der Jagd befugt, gehörig ausweist, zu seiner Legitimation einen Jagdschein zu ertheilen, worin die Zeit und der Umfang des Jagdbezirks, wofür der Schein gelten soll, angegeben ist, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Auch die Jäger, sofern deren Annahme nachgegeben ist, und die Jagdaufseher bedürfen dieser Jagdscheine, nicht aber diejenigen Personen, welche nach §. 9 auf eigenem Grundstücke jagen, und die Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden.

§. 11.

Die §. 9 unter c und d aufgeführten Grundeigenthümer haben nur das Recht, die Jagd selbst auszuüben oder durch ihre Hausgenossen ausüben zu lassen, sind aber nicht befugt, die Ausübung ihres Jagdrechts ohne ihre Grundstücke Andern zu übertragen.

§. 12.

Die von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgenommenen Besitzungen (§. 7 b. § 9 a. b.) sind als solche von den Eigenthümern an allen Grenzen in einer allgemein verständlichen Weise zu bezeichnen.

§. 13.

In allen Jagdangelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach §. 4 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen aus ihrer Mitte jedesmal auf 5 Jahre zu wählenden Jagdvorstand von 3 Personen vertreten, welcher in Beziehung auf diese Angelegenheiten alle Rechte hat, welche den Vorstehern der Gemeinde zustehen, oder künftig beigelegt werden.

§. 14.

Die Jagd wird am ersten September eröffnet und am 31. Januar geschlossen, sofern nicht etwa der Senat aus Rücksicht auf die Erndte in einzelnen Jahren die Eröffnung der Jagd noch weiter hinausschieben sollte.

§. 15.

In der Hegezeit ist es nur gestattet, Füchse, sowie Schnepfen, Enten und ähnliche Wasservögel zu jagen. Wer in derselben Hasen oder Rebhühner schießt oder fängt, verfällt in eine das erste Mal fünf Thaler betragende und im Wiederholungsfall zu erhöhende Geldstrafe. Wenn ein Jagdpächter das Verbot mehrere Male übertreft, kann er überdies des Pachtrechts verlustig erklärt werden.

§. 16.

Die Jagdberechtigten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Schritten von einem Gebäude nicht schießen.

§. 17.

Das Schlingen- und Schnurrenstellen (die Doren für Krametsvögel ausgenommen), wie auch das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern (die der Raubvögel ausgenommen) ist, sowie überhaupt jedem Dritten, auch den Jagdberechtigten untersagt.

Die Eltern und Schullehrer haben dieses Verbot den Kindern einzuschärfen, und sind die Hausväter für die von ihren Kindern und Diensthoten etwa begangenen Uebertretungen verantwortlich.

§. 18.

Ebenso ist es untersagt, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagd-Geräthschaften zu betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht gerichtet gewesen ist.

§. 19.

Wer ein fremdes Grundstück außer den obengenannten Straßen und Fahrwegen mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Verlangen des Grundeigenthümers, des Jagdpächters oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Fall der Weigerung soll das Gewehr als geladen angesehen werden.

§. 20.

Niemand darf von dem Lande, auf welchem er zu jagen berechtigt ist, auf anderes Land hinüberschießen oder angeschossenes Wild dahin verfolgen.

§. 21.

Ebenso wenig darf Jemand abwärts vom Wege auf Grundstücken, worauf ihm nicht die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ungesesselte Wind- Jagd- oder Hühnerhunde bei sich führen oder herumstreifen lassen.

Auch ist es verboten, andere Hunde ohne angehängte Knüppel mit auf das Feld zu nehmen. Hunde, die ohne Beisein ihres Herrn in den Feldern umherstreifen, sowie auch Raken, dürfen von den Jagdberechtigten und ihren Jagdhütern, sowie von den Polizeibediensteten, weggeschossen werden.

§. 22.

Ferner ist es Jedem untersagt, auf Grundstücken, woselbst er zu jagen oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild aufzunehmen, zufällig gefundene junge Hasen zu greifen oder die Eier des Federwildes auszunehmen.

§. 23.

Jeden, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugterweise Wild durch Schießgewehr oder Schlingen erlegt zu haben, trifft eine Geldbuße von 5 bis 25 $\mathfrak{g}$, oder falls er solche nicht zu erlegen vermag, eine zwei- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe. Die Strafe wird bei jeder Wiederholung, sowie wenn das Vergehen bei Nacht oder in der Hegezeit begangen ist, desgleichen, wenn der unbefugte Jäger sich bei der Abforderung des Gewehrs und Geräthes widerseht hat, geschärft, vorbehältlich schärferer Bestrafung bei verübten Mißhandlungen der Jagdberechtigten oder sonstigen Gewaltthätigkeiten.

Die Uebertretung der in den §§. 16 bis 22 erlassenen Verbote hat eine ähnliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Bestrafung zur Folge.

§. 24.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sowie ihre Jagdaufseher sind befugt, jedem, welcher den Bestimmungen der §§. 18, 19, 23 zuwiderhandelt, das etwa erlegte Wild nebst den Gewehren, Hunden und Jagdgeräthschaften abzunehmen, welche dann aber sofort dem zuständigen Gerichte einzuliefern sind.

§. 25.

Neben den §. 23 angedrohten Strafen soll zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welche der Uebertreter gebraucht oder bei sich geführt hat, zum Besten des Jagdberechtigten erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem unbefugten Jäger auf frischer That abgenommen sind, oder wenn derselbe überführt ist, Wild durch Schießgewehr oder Schlingen erlegt, sich bei Abforderung des Geräths und Gewehrs widerseht oder den Verboten der §§. 18, 21, 22 wiederholt entgegengehandelt zu haben.

§. 26.

Die Polizeidragoner, Sauvegarden und Feldhüter sind hiemit angewiesen, nicht nur selbst auf alle Jagdfrevel zu achten, sie möglichst zu verhüten oder zur Anzeige zu bringen, sondern auch auf Erfordern den Jagdberechtigten jeglichen Beistand zu leisten.

§. 27.

Ferner ist sowohl zum Schutze der Jagd, als aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten alles Hereinbringen von Hasen, Rebhühnern und ähnlichem Wild in die Stadt oder Vorstädte während der Hegezeit, sowie dessen Verkauf auf dem Markte oder in den Häusern, bei Verlust des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und weiterer polizeilicher Bestrafung verboten.

§. 28.

Alle früheren die Jagd betreffenden Verordnungen, namentlich die Jagdpolizeiordnung vom 31. October 1836 sind aufgehoben.